

Mosambiks, Neuseelands, der Republik Korea und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Wahrung von Frieden und Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit

Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten in einem Friedenssicherungsumfeld".

Auf seiner 4021. Sitzung am 8. Juli 1999 behandelte der Rat den auf der 4020. Sitzung erörterten Punkt.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁰¹:

"Der Sicherheitsrat erinnert an die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Der Rat erinnert außerdem an die Erklärungen seines Präsidenten zu der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf den Gebieten vorbeugende Diplomatie, Friedenssicherung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit.

Der Rat hat die Frage der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten in einem Friedenssicherungsumfeld geprüft, als Teil seines umfassenden und ständigen Bemühens, zur Erhöhung der Wirksamkeit der Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungstätigkeit der Vereinten Nationen in Konfliktsituationen in der ganzen Welt beizutragen.

Der Rat ist ernsthaft darüber besorgt, daß in einer Reihe von Konflikten trotz des Abschlusses von Friedensabkommen durch die kriegführenden Parteien und der Präsenz von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen am Boden die Kampfhandlungen zwischen verschiedenen Parteien oder Gruppierungen weitergehen. Er ist sich dessen bewußt, daß einer der Hauptfaktoren, die zu dieser Situation beitragen, der Umstand ist, daß die Konfliktparteien nach wie vor Zugang zu großen Mengen von Waffen haben, insbesondere zu Kleinwaffen und leichten Waffen. Der Rat weist nachdrücklich darauf hin, daß die Konfliktparteien, um eine Beilegung zu erreichen, auf die erfolgreiche Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten hinwirken müssen, namentlich auch von Kindersoldaten, deren besondere Bedürfnisse ernsthafte Berücksichtigung finden sollten.

Der Rat erkennt an, daß die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung nicht losgelöst von anderen Aspekten gesehen werden dürfen, sondern vielmehr als ein kontinuierlicher Prozeß betrachtet werden müssen, der in die umfassendere Suche nach Frieden, Stabilität und Entwicklung eingebettet ist und zu dieser beiträgt. Die wirksame Entwaffnung der Exkombattanten ist ein wichtiger Indikator des Fortschritts auf dem Weg zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und zur Normalisierung der Lage. Demobilisierung ist nur möglich, wenn ein gewisser Grad an Entwaffnung gegeben ist, und sie kann nur dann erfolgreich sein, wenn eine wirksame Wiedereingliederung der Exkombattanten in die Gesellschaft stattfindet. Entwaffnung und Demobilisierung müssen in einem sicheren Umfeld vor sich gehen, das den Exkombattanten genügend Vertrauen einflößt, um ihre Waffen niederzulegen. Da dieser Prozeß eng mit wirtschaftlichen und sozialen Fragen verknüpft ist, bedarf er eines umfassenden Ansatzes, damit ein reibungsloser Übergang von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung erleichtert wird.

Der Rat betont, daß Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung nur dann erfolgreich sein können, wenn der entsprechende politische Wille vorhanden ist und die beteiligten Parteien sich eindeutig auf die Herbeiführung von Frieden und Stabilität verpflichtet haben. Gleichzeitig kommt es in entscheidendem Maße darauf an, daß diese Verpflichtung der Parteien durch den politischen Willen und die konsequente,

³⁰¹ S/PRST/1999/21.

wirksame und entschlossene Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft gestärkt wird mit dem Ziel, die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens zu gewährleisten, unter anderem auch durch ihren Beitrag zu langfristiger Hilfe auf dem Gebiet der Entwicklung und des Handels.

Der Rat bekräftigt seine Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten bei der Durchführung friedenskonsolidierender Maßnahmen sowie die Notwendigkeit, daß die Staaten ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachkommen. Eingedenk dessen betont der Rat die Notwendigkeit, mit Zustimmung der Parteien praktische Maßnahmen durchzuführen, um den Erfolg des Prozesses zu fördern, darunter unter anderem die folgenden:

a) nach Bedarf bei konkreten Friedensabkommen und je nach Fall bei Friedenssicherungsmandaten der Vereinten Nationen die Aufnahme klarer Bestimmungen betreffend die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten, einschließlich der sicheren und raschen Beseitigung von Waffen und Munition;

b) der Aufbau von Datenbanken von Sachverständigen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten durch die Regierungen, die zu Friedenssicherungseinsätzen beitragen. In diesem Zusammenhang könnte die Ausbildung in Entwaffnungs- und Demobilisierungsmaßnahmen ein nützlicher Bestandteil einzelstaatlicher Programme zur Vorbereitung von Friedenssoldaten sein;

c) die Verhütung und Reduzierung der exzessiven und destabilisierenden Verbreitung, Anhäufung und des rechtswidrigen Einsatzes von Kleinwaffen und leichten Waffen. In diesem Zusammenhang sollen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und die geltenden Waffenembargos der Vereinten Nationen strikt angewendet werden.

Der Rat ist der Auffassung, daß die Techniken zur Durchführung und Koordinierung von Programmen im Zusammenhang mit dem Prozeß der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten und die damit zusammenhängenden Probleme gründlich untersucht werden sollen. Er nimmt mit Genugtuung von den Bemühungen Kenntnis, die der Generalsekretär, die Organe der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten sowie internationale und regionale Organisationen unternehmen, um allgemeine Grundsätze und praktische Leitlinien für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten in einem Friedenssicherungsumfeld zu erarbeiten.

Der Rat unterstreicht, daß es notwendig ist, sich regelmäßig mit dieser Frage zu befassen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von sechs Monaten einen Bericht vorzulegen, der seine Analyse, Bemerkungen und Empfehlungen enthält, insbesondere in bezug auf die Grundsätze und Leitlinien sowie die Praktiken, die gemachten Erfahrungen und ihre Auswertung, um seine weitere Behandlung dieser Angelegenheit zu erleichtern. Der Bericht sollte den Problemen der Entwaffnung und Demobilisierung von Kindersoldaten und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit widmen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

FÖRDERUNG DES FRIEDENS UND DER SICHERHEIT: HUMANITÄRE HILFE FÜR FLÜCHTLINGE IN AFRIKA

Beschlüsse

Auf seiner 4025. Sitzung am 26. Juli 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Förderung des Friedens und der Sicherheit: Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Afrika".